

G e s e t z

VOM

mit dem das NÖ Fischereigesetz geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das NÖ Fischereigesetz, LGBI.6550-0, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit sind von der Bestätigung und Beeidigung für den Fischereiaufsichtsdienst insbesondere Personen ausgenommen, die wegen einer vorsätzlich begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung überhaupt, oder wegen einer fahrlässig begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, wegen gemeingefährlicher Handlungen oder wegen Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder öfter als zweimal zu geringeren Strafen rechtskräftig verurteilt worden sind, ferner Personen, die öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlung bestraft worden sind, solange die Verurteilungen nicht getilgt sind, oder die Strafnachsicht nicht erteilt worden ist; ferner Personen, auf welche die Bestimmungen des § 27 Abs.1 lit.d zutreffen, für die Dauer von drei Jahren ab Rechtskraft des letzten Straferkenntnisses oder der letzten Strafverfügung."

2. § 23 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Fischereiaufseher genießen in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen

./.

sichtbar tragen und den Dienstausweis mit sich führen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 StGB) einräumt."

3. Im § 27 Abs.1 haben die lit.d und e zu lauten:

"d) Personen, die wiederholt wegen Übertretung fischereipolizeilicher Vorschriften oder des Tierschutzgesetzes bestraft worden sind, für die Dauer von längstens zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Eintrittes der Rechtskraft des letzten Straferkenntnisses oder der letzten Strafverfügung;

e) Personen, die wegen einer vorsätzlich begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung überhaupt, oder wegen fahrlässiger Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft, oder wegen fahrlässiger Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagesstrafen oder öfter als zweimal zu geringeren Strafen rechtskräftig verurteilt worden sind, ferner Personen, die öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlung bestraft worden sind, solange die Verurteilungen nicht getilgt sind. Hat das Gericht bei Verurteilungen wegen der vorgenannten strafbaren Handlungen den Vollzug der verhängten Strafen nachgesehen, so ist die Ausstellung der Fischerkarte für längstens fünf Jahre ab Rechtskraft des Urteils zu verweigern."

4. Im § 27 Abs.1 hat die lit.f zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.